

Straßenreinigungssatzung	Fassung vom	Beschluss-Nr.	Veröffentlicht im Amtsblatt	Änderungen	Inkrafttreten
Neufassung	29.04.2009	0398/2009	29.05.2009	-----	01.01.2010
1. Änderung	17.02.2010	0540/2010	26.02.2010	§ 3 Abs. 1 geändert, § 3 Abs. 4 geändert, § 4 Abs. 2 geändert, § 6 Abs. 3 ersetzt	27.02.2010
2. Änderung	17.02.2015	0098/2015	23.12.2015	§ 1 Abs. 6 eingefügt, § 3 Abs. 1 geändert	24.12.2015
3. Änderung	21.06.2017	0025/2017	31.07.2017	§ 1 Abs. 7 eingefügt § 6 Abs. 7 geändert	01.08.2017
4. Änderung	31.01.2018	0047/2017	01.02.2018	§ 3 Abs. 5 eingefügt	31.10.2017

Lesefassung der

Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

in der Fassung vom 29.04.2009

geändert durch 1. Änderung der Satzung vom 17.02.2010

geändert durch 2. Änderung der Satzung vom 17.02.2015

geändert durch 3. Änderung der Satzung vom 21.06.2017

geändert durch 4. Änderung der Satzung vom 31.01.2018

Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 50 Abs. 1, Pkt. 3 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften v. 6.7.1993 (GVBl LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen erlassen:

§1 Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Gommern wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen auch unbefestigt innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlicher Weise (z. B. Poller, Blumenkübel) von der Straße getrennt sind.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverwaltung Gommern - mit deren Zustimmung – die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.
- (6) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Gommern und die Ortsteile Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs in ihrer Gesamtheit.
- (7) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 2 Geschlossene Ortslage

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücke im Stadtgebiet, soweit in ihnen die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen allgemeiner Bedeutung wie z. B. Grün-, Gartenanlagen, Spiel-Sportplätze, Friedhöfe.

§ 3 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut ~~sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fußgängerüberwege~~ sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, pyrotechnische Gegenstände insbesondere zu Silvester oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist die Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut ~~sowie Schnee und Eis~~ dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Die Entsorgung des angefallenen Reinigungsgutes obliegt den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen.
- (5) An Straßen mit Straßenbaumbestand wird das Laub der Städtischen Bäume während des Herbstlaubfalles (vom 01. September bis 31. Dezember jeden Jahres), welches die Anlieger gemäß Abs. 1 und 4 zusammenfegen und in geeigneten Behältnissen bereitstellen, durch die Stadt laut Tourenplan entsorgt. Dieser Tourenplan wird ortsüblich bekannt gegeben.

§ 4 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Sie bezieht sich nicht auf die Fahrbahnen und Gossen von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen. Die Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen werden durch die Stadtverwaltung Gommern oder durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Reinigungsfirma gereinigt.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 2 dieser Satzung nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder

Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 18:00 Uhr und in der Zeit vom 1.4. bis 30.9 bis spätestens 20:00 Uhr durchzuführen. Eine Reinigung am letzten Werktag einer Woche kann unterbleiben, wenn diesem Tage unmittelbar ein Feiertag vorausgegangen und die Straßenreinigung am letzten Werktag vor diesem Feiertag erfolgt ist. Eine Reinigung kann ebenfalls am letzten Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag unterbleiben, soweit diesem Werktag unmittelbar ein Sonntag vorausgegangen und die Straßenreinigung am letzten Werktag vor diesem Sonntag erfolgt ist.

- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.
- (5) Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich über die hauseigene Abfallentsorgung zu entfernen.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Einrichtungen und Gegenständen, wie Bänke, Papierkörbe, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegelgeräte, Buswartehallen ist verboten.
- (2) Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Annageln, Anschreiben und Beschreiben aller Flächen an Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grünanlagen aus sichtbar sind, ist verboten.
- (3) Häusliche und gewerbliche Abfälle dürfen nur in zugelassenen Behältern gesammelt und zum Abtransport bereitgehalten werden. Es ist verboten, diese Abfälle in die im öffentlichen Verkehrsraum und in Grünanlagen angebrachten Papierkörbe der Stadt zu werfen.
- (4) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft.

§ 6 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn freizuhalten. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen oder Eisglätte eingetreten, muss die Räumung bzw. Abstumpfung bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr durchgeführt sein. Der Winterdienst auf allen Straßen wird auf der Grundlage des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 in der derzeit gültigen Fassung durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragten Firma durchgeführt.
- (2) Die Gassen und Einlaufschächte sind vom Grundstückseigentümer schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, einem Radweg oder einem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. **Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbar zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gassen oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.**
- (4) Bei Glätte sind
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über der Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragte Firma zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (5) Ausgebaute Haltestellen (Busbuchten) öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind durch die Stadt Gommern bzw. von einer durch die Stadt Gommern beauftragten Firma zur Sicherung des Fußgängertagsverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bei Bedarf bis 20:00 Uhr zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, ~~der Einsatz von Auftausalzen wird gestattet und ist so gering wie möglich zu halten. Streusalz in geringstmöglicher Menge nur,~~
 - ~~a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann~~
 - ~~und~~
 - ~~b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle oder Steigungsstrecken oder Gehwegabschnitten.~~
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen von dem vorhandenen Eis zu befreien. Streurückstände sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (9) Nach Beendigung der Winterdienstperiode werden alle öffentlichen Straßen bei Bedarf einmal durch eine von der Stadt Gommern beauftragte Firma gereinigt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Gommern und den dazugehörigen Ortschaften handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der Stadt Gommern vom 17.04.1996 zuletzt geändert am 28.03.2001

Ortschaft Wahlitz vom 29.11.1994,

Ortschaft Menz vom 11.10.2000,

Ortschaft Nedlitz vom 17.04.1998,

Ortschaft Prödel vom 26.06.2007 und

Ortschaft Lübs vom 27.06.2007

außer Kraft.

gez. R a u l s
Bürgermeister